

# EUROPA im Überblick

02/2014 – 17.01.2014



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever LL.M. (ViSdP), RA Christian Schwörer, RAin Dorothee Wildt, LL.M.

## **GELTUNG VON EU-GRUNDRECHTEN ZWISCHEN PRIVATEN – EUGH**

In einem Rechtsstreit zwischen Privaten kann das Grundrecht aus Art. 27 der [Charta der Grundrechte der EU](#) nicht geltend gemacht werden, um die Anwendung einer nicht richtlinienkonformen nationalen Bestimmung in diesem Rechtsstreit auszuschließen. Dies entschied der EuGH in seinem Urteil vom 16. Januar 2014 in der Rs. [C-176/12](#). In der Rechtssache ging es um die Auslegung des Grundrechts auf Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Unternehmen sowie der Richtlinie [2002/14/EG](#) zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens dieses Grundrechts. Im Ausgangsfall hatte sich eine französische Sozialvereinigung bei einer Nichtigkeitsklage gegen die Ernennung eines Gewerkschaftsvertreters auf eine Regelung des französischen Arbeitsgesetzbuchs bezogen. Die Gewerkschaft wandte sich mit der Begründung dagegen, diese Regelung sei aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 27 der Charta nicht anzuwenden. Der EuGH stellte jedoch fest, dass Art. 27 der Charta weder für sich allein noch durch seine konkrete Ausgestaltung durch die Richtlinie 2002/14/EG ausreiche, um dem Einzelnen ein subjektives Recht zu verleihen, welches er gegenüber Privaten geltend machen könne. Unberührt davon bliebe aber das Recht auf Schadensersatz bei einer nicht richtlinienkonformen nationalen Regelung.

## **NEUES VERGABERECHT GILT BESCHRÄNKT FÜR RECHTSANWÄLTE – EP**

Die Einführung neuer Regeln im EU-Vergaberecht steht kurz vor dem Abschluss. Am 15. Januar 2014 nahm das Plenum des Europäischen Parlaments neben dem [Bericht](#) über den Vorschlag der Konzessionsvergaberichtlinie und dem [Bericht](#) über den Vorschlag der Vergaberichtlinie für Sektorenauftraggeber auch den [Bericht](#) über den Richtlinienvorschlag [KOM \(2011\) 896](#) über die öffentliche Auftragsvergabe an, der die bereits im September 2013 erzielten Ergebnisse der Trilogverhandlungen wiedergibt (s. EiÜ [26/13](#)). Nach der neuen Fassung dieser (sog. „klassischen“ oder „allgemeinen“) Vergaberichtlinie werden bestimmte Rechtsdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen und sollen zudem nicht einer öffentlichen Aufsicht unterliegen. Für Rechtsdienstleistungen, die unter die Richtlinie fallen, gilt ein Schwellenwert von 750.000 €. Darüber hinaus sollen Rechtsdienstleistungen unter die besonderen Beschaffungsregelungen gemäß Art. 74 ff. fallen. Dies entspricht der Forderung des DAV, die vergaberechtlichen Regelungen nur eingeschränkt auf Rechtsdienstleistungen anzuwenden (s.a. DAV StN [7/12](#)). Nun muss der Rat die Richtlinien noch formell annehmen.

## **ABSCHLUSSBERICHT ZUR NSA-ÜBERWACHUNG VORGESTELLT – EP**

Das Europäische Parlament schlägt die Schaffung eines europäischen digitalen Habeas-Corpus-Grundsatzes für den Schutz der Privatsphäre vor. Dies ist eine der Prioritäten des Entwurfs des Endberichts ([2013/2188\(INI\)](#)) zum NSA-Überwachungsskandal des LIBE-Ausschusses, den Berichterstatter Claude Moraes am 9. Januar 2014 vorstellte. Der Grundsatz soll auf sieben Aktionen beruhen: U.a. sollen die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte der Bürger der EU geschützt werden, mit besonderem Schwerpunkt auf den Gefahren für das anwaltliche Berufsgeheimnis sowie auf dem besseren Schutz für Whistleblower. Des Weiteren sollen die Safe-Harbour- und SWIFT-Abkommen (TFTP) zum Datenaustausch mit den USA (s. EiÜ [32/13](#), [36/13](#)) ausgesetzt werden. Zudem soll noch dieses Jahr das Datenschutzreformpaket (s. EiÜ [24/13](#)) verabschiedet werden. Das EU-US-Rahmenprogramm soll abgeschlossen werden, um ordnungsgemäße Rechtsbehelfsmechanismen im Falle der Datenübertragung zu Strafverfolgungszwecken zu garantieren. Moraes forderte außerdem die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Aufbau einer europäischen Cloud-Partnerschaft zu beschleunigen. Die Abstimmung über den Bericht im Plenum ist für März vorgesehen.

## **VERBRAUCHERPROGRAMM 2014-20 STÄRKT VERBRAUCHERRECHTE – EP**

Europaparlament, Rat und Kommission sind sich einig, dass der Verbraucherschutz im Binnenmarkt auch künftig ein zentrales Thema sein soll. Am 14. Januar 2014, zwei Jahre nach der Vorstellung des

DAV BÜRO BRÜSSEL – [www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick](http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick)

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 02/2014 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2014 DAV.

Verordnungsvorschlags der Kommission über ein Verbraucherprogramm 2014-2020 [KOM\(2011\) 707](#), stimmte das Plenum des EP dem [Bericht](#) zum Kommissionsvorschlag zu. Die im Bericht vorgesehenen Änderungen betreffen die Art und Weise, wie die Ziele Verbraucherschutz und Rechtsdurchsetzung erreicht werden sollen. Durch bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte soll mehr Produktsicherheit gewährleistet werden. Auf Online-Plattformen sollen neben den Preisen auch die Qualität der Produkte verglichen werden können. Die außergerichtliche Streitbeilegung, die als wichtiges Instrument des Verbraucherschutzes angesehen wird, soll auch online möglich sein. Kritisiert wurde v.a. der geringe Etat von 189 Mio. EUR für sieben Jahre. Im September 2017 soll eine Bestandsaufnahme erfolgen, nach der ggf. eine Anpassung des zweiten Teils des Programms vorgenommen werden soll. Die formelle Verabschiedung der Verordnung ist für März 2014 vorgesehen.

## **EU-PROGRAMME „JUSTIZ“ UND „RECHTE UND GLEICHSTELLUNG“ – EP-RAT**

Zwei neue Programme sollen den Ausbau des EU-weiten Netzes von Recht und Justiz fördern. Europaparlament und Rat verabschiedeten am 17. Dezember 2013 die Verordnungen [Nr. 1382/2013](#) und [Nr. 1381/2013](#) zur Einrichtung der Programme „Justiz“ und „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014-2020. Das Programm „Justiz“ soll insbesondere Bürgern und Unternehmen die Rechtsdurchsetzung in grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeiten erleichtern. Dazu soll die zivilrechtliche und strafrechtliche Zusammenarbeit verbessert und Trainingsprogramme für Angehörige der Rechtsberufe ins Leben gerufen werden. Das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ soll dazu beitragen, die Bürger besser über ihre Rechte und Grundfreiheiten zu informieren und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Das Programm richtet sich gegen jede Art von Diskriminierung und Rassismus. Speziell gefördert werden die Rechte des Kindes, Diskriminierungsverbote und die Gleichstellung von Mann und Frau.

## **GERICHTSSTAND BEI PRODUKTHAFTUNG: HERSTELLUNGORT – EUGH**

Klagen auf Schadensersatz wegen eines fehlerhaften Produkts müssen im Mitgliedsstaat der Herstellung geltend gemacht werden. Dies entschied der europäische Gerichtshof in der Rs. [C – 45/13](#) am 16. Januar 2014 in Auslegung des Art. 5 Nr. 3 der Verordnung [Nr. 44/2001](#) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung). Im Ausgangsfall forderte ein Österreicher Schadensersatz wegen eines Unfalls aufgrund eines fehlerhaften Fahrrads, das er in Österreich erworben hatte, welches aber in Deutschland hergestellt worden war. Nach bisher ständiger Rechtsprechung (vgl. Rs. [C – 189/08](#)) hatte der Kläger ein Wahlrecht zwischen dem Ort der Schadensursache, der bei der Produkthaftung dem Herstellungsort entspricht, und dem Ort, an dem der Schaden eintritt. Der EuGH entschied nun, dass jedenfalls im Bereich der Produkthaftung nur am Herstellungsort geklagt werden kann. Die räumliche Nähe zum Ort der fehlerhaften Herstellung erleichtere die Beweisführung. Zudem sei der Gerichtsstand am Herstellungsort vorhersehbar und stehe im Einklang mit dem Grundsatz des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung, nach der am Beklagtensitz zu klagen ist. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung diene nicht dem Schutz der schwächeren Partei. Eine Zuständigkeit am Ort des Schadenseintritts verbessere die Klägersituation zudem nicht zwingend, da dieser Ort nicht mit dem Wohnsitz des Klägers identisch sein müsse.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.eu](mailto:dbf@dbfbruxelles.eu) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@abogacia.es](mailto:bruselas@abogacia.es).